Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9096**

16. Wahlperiode 07. 05. 2008

Antrag

der Abgeordneten Miriam Gruß, Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Die Schaffung einer Individualbeschwerde im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 5. April 1992 trat in der Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989 in Kraft. Mit diesem Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurden erstmals völkerrechtlich verbindlich persönliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte formuliert, die ihren Ausdruck in der Festschreibung von Mindestanforderungen an die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben finden. 193 Staaten haben das Übereinkommen über die Rechte des Kindes mittlerweile ratifiziert. Die beiden Zusatzprotokolle Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Stand 9. April 2008: 120 Staaten) und Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (Stand 25. Februar 2008: 120 Staaten) weisen jeweils eine hohe Zahl an Ratifikationen auf. Aufgrund des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wurde ein Ausschuss (Committee on the Rights of the Child) eingesetzt (Artikel 43). Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss Berichte über Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen (Artikel 44 Abs. 1), und sie sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land (Artikel 44 Abs. 6).

Ein Individualbeschwerdeverfahren, wie es etwa im Rahmen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, des Übereinkommens ge-

gen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau sowie der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Teil über ein Fakultativprotokoll vorgesehen ist, gibt es beim Übereinkommen über die Rechte des Kindes bislang nicht. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes brachte 1999 seine Absicht zum Ausdruck, „eine Diskussion über ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen anzustoßen mit einem Mechanismus für Individualbeschwerden, um auf internationaler Ebene Rechtsmittel im Hinblick auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes zur Verfügung zu stellen" (Bericht der 22. Sitzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes, CRC/C/90 v. 1. Dezember 1999). Für den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist ein Individualbeschwerdeverfahren seit vielen Jahren in der Diskussion. Im Jahr 2003 setzte die damalige UN-Menschenrechtskommission (jetzt Menschenrechtsrat) eine Arbeitsgruppe ein, die einen Entwurf für ein Fakultativprotokoll erarbeitete. Im April 2008 haben die in der Arbeitsgruppe vertretenen Staaten einstimmig diesen Entwurf verabschiedet, der einen sogenannten comprehensive approach vorsieht. Demnach sollen alle Rechte des Paktes in den Beschwerdemechanismus einbezogen werden. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass der Menschenrechtsrat den Entwurf in seiner Juni-Sitzung verabschiedet und dass das Fakultativprotokoll am 10. Dezember 2008 zur Ratifikation freigegeben wird.

Um die Durchsetzbarkeit der persönlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte Minderjähriger zu stärken, fordern nationale und internationale Menschenrechts- und Kinderrechtsorganisationen, Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit zu geben, sich direkt bei dem UN-Ausschuss zu beschweren. Die Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens würde dazu beitragen, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu verbessern und wäre eine Ergänzung zur regelmäßigen Berichtspflicht. Die UN-Kinderrechtskonvention ist der einzige Menschenrechtsvertrag mit einer Berichtspflicht, zu der es kein ergänzendes Beschwerdeverfahren gibt. Die Individualbeschwerde würde dazu beitragen, dass die Stellung der Kinder als vollberechtigte Inhaber von Rechten anerkannt und gestärkt würde. Das Recht auf Anhörung – wie es in der UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 12 verankert ist – würde eingelöst. Mit einer Individualbeschwerde hätten Kinder wie Erwachsene das Recht, sich gegen eine Verletzung ihrer Rechte zu wehren. Die Vertragsstaaten würden stärker als bisher in die Rechenschaftspflicht genommen.

Die Kindernothilfe hat eine Initiative zur Schaffung einer Individualbeschwerde im Rahmen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Jahr 2000 begonnen. Mitte Januar 2008 startete eine internationale Kampagne mit der Möglichkeit, sich einer Petition für eine Individualbeschwerde im Internet anzuschließen (Stand 28. April 2008: weltweit 414 Organisationen). In Deutschland wird die Kampagne von den Organisationen FORUM MENSCHENRECHTE, der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland sowie ECPAT Deutschland e. V. unterstützt.

Im Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010" der Bundesregierung wird ausgeführt, dass ein Individualbeschwerderecht grundsätzlich geeignet sei, Rechtsstellung und Rechtsbewusstsein der Betroffenen zu stärken und die Bereitschaft der Vertragsstaaten zur Implementierung ihrer Verpflichtungen zu fördern. Die Bundesregierung werde die mögliche Einführung eingehend prüfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf internationaler und europäischer Ebene, u. a. im Rahmen der EU-Kinderrechtsstrategie, für die Schaffung einer Individualbeschwerde durch ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beim UN-Menschenrechtsrat zur Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes einzusetzen;
2. bei Erarbeitung des Fakultativprotokolls und der entsprechenden Verfahrensordnung u. a. darauf zu achten, dass
   a) im Rahmen der Zulässigkeit einer Individualbeschwerde die Interessen von Kindern angemessen berücksichtigt werden,
   b) Arbeitsmethoden und Verfahrensweisen berücksichtigt werden, die sicherstellen, dass die Individualbeschwerde von Kindern in der Praxis genutzt werden kann;
3. darauf hinzuwirken, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seine Fakultativprotokolle insbesondere bei den Kindern durch eine Kampagne und gezielte Informationen im Internet besser bekannt gemacht wird.

Berlin, den 7. Mai 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333